

Tauch-Sport-Club Friedrichshafen e.V. — Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Tauch-Sport-Club
Friedrichshafen e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Er ist beim Amtsgericht Tettnang eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgerät,
 - der körperlichen und seelischen Gesundheit, insbesondere auch der Jugend durch die Ausübung des Tauchsports,
 - des Flossenschwimmens,
 - der Unterwasser-Fotografie,
 - der Unterwasser-Mannschaftswettbewerbe (UW-Rugby),
 - der mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehenden Wissenschaft und Forschung,
 - die Pflege von Auslandsbeziehungen,
 - die Pflege von Beziehungen zu den Tauchsport- und Unterwasserclubs in Deutschland.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden im Hallenbad und im Freiwasser,
 - die Durchführung von gemeinsamen Tauchausfahrten,
 - die Ausbildung von Tauchern,
 - die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Fortbildungen in Theorie und Praxis.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V. (WLT), des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und der Confédération Mondiale des Activite Subaquatiques (CMAS), deren Satzungen er anerkennt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (Aktive)
 - außerordentlichen Mitgliedern (Passive)
 - Ehrenmitgliedern.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
4. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich beim Verein eingereicht. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
6. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich der Satzung und Ordnung des Vereins.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod oder der Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Über den Ausschluss entscheidet bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Erlass einer Jugendordnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand mit Ausnahme des Jugendleiters
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Sie wird durch Rundschreiben und durch Anschlag im vereinseigenen Schaukasten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann auch durch Akklamation stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzende,

- dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Trainingsleiter
 - dem Jugendleiter
 - dem Gerätewart
 - dem Jugendtrainer
 - bis zu drei Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
 3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
 5. Dem Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere obliegt ihm die Leitung des Vereins. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Ordnungen zu beschließen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
 6. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind:
 - der **Vorsitzende**
 - der **Stellvertretende Vorsitzende**
 - der **Kassenwart**;**jeweils zwei von ihnen vertreten** den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2009 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.